Kreis=Blatt
des
Königlich=Preußischen Landraths
zu Thorn.

No. 39. Freitag, den 30sten September 1842.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

Betreffend die Veranlagung der Klassensteuer pro 1843.

No. 112.
JN. 1131 R.

In Gemäßheit höherer Bestimmung soll die Veranlagung der Klassensteuer pro 1843 in den Tagen vom 10. bis incl. den 17. October c. erfolgen, wovon ich den Veranlagungs-Behörden hiermit Kenntniß gebe, und nachfolgende Bestimmungen zur Beachtung mit dem Bemerken in Erinnerung bringe, daß fehlerhaft befundene Listen durch Commissarien auf Kosten der Schuldigen resp. neu gefertigt oder berichtigt werden sollen.

Im Allgemeinen finden die in den Kreisblättern pro 1839 bis 1841 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren bei der Veranlagung der Klassensteuer auch gegenwärtig Anwendung.

Im Speciellen:

1) Sofern es noch nicht geschehen, müssen die Formulare zu den Veranlagungs-Listen von den Steuer-Erhebern schleunigst abgeholt werden.

2) Das Schema zu der summarischen Bevölkerungs-Nachweisung erleidet keine Abänderung, muß aber im Inhalte genau mit der Veranlagungs-Liste übereinstimmen.

3) Das Uebertragen der einen Seite zur nächstfolgenden ist unzulässig. Am Schlusse der Liste sind sämmtliche Seiten zu recapituliren.

4) Ohne genügende und motivirte Gründe dürfen die bestehenden Veranlagungssätze willkürlich nicht verändert werden.

Wesentliche Veränderungen in den Verhältnissen der Steuerpflichtigen gehören zur umständlichen Erörterung.

Sobald diese gewissenhaft erfolgt ist, wird die Kreisbehörde die gemachten Anträge auf Ermäßigung oder Erhöhung weiter prüfen und darüber höhern Orts Vortrag halten.

5) Die richtige Einschätzung zur Klassensteuer unterliegt hauptsächlich der Beurtheilung über die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, wie sich solche nach den Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen im Allgemeinen darstellt.

Wird diese richtig aufgefaßt, dann ist der Grundzug des Besteuerungsmaaßes bei Verfolgung der Einschätzungs-Merkmale nicht zweifelhaft, und Berufungen werden dann möglichst vermieden.

6) Wer außerhalb seines Wohnortes Grundeigenthum besitzt oder in Pacht hat, oder für seine Rechnung ein Gewerbe betreiben läßt, muß in der Liste, Spalte Anmerkung, näher bezeichnet werden.

Am Schluß jeder Gemeindeliste, und zwar in den sechs ersten Spalten, muß nachgewiesen werden, welche Grundeigenthümer der Gemeinde, außerhalb der Gemeinde und wo wohnen, und welches Grundeigenthum ihnen in der Gemeinde gehört.

7) Es ist dringend nöthig, die Besitz- und Erwerbs-Verhältnisse, die Höhe des Canons bei den Erbpachtsgütern, die Pachtsummen, Anzahl der eigenen Schafe bei den Lohnschäfern, Höhe der Gehälter und Pensionen bei Königl. und Privat-Beamten in der Rubrik — Bemerkung — anzugeben. Nur ungern sind diese Merkmale seither in den Veranlagungs-Listen vermißt worden, und können fernerhin nicht mehr fortbleiben.

8) Nur das bei Aufnahme der Veranlagungs-Listen vorhandene Gesinde, nicht aber das späterhin zuziehende, darf in der Veranlagungs-Liste namentlich aufgeführt werden.

9) Selbstständige, nicht unter Meistern arbeitende Gesellen müssen als solche besonders bezeichnet werden.

10) Haus- und Privatlehrer, so wie Organisten sind steuerpflichtig.

11) Das Unicat und Duplicat der Klassensteuer-Veranlagungs-Liste muß übereinstimmend selbst in der Zahl der Reihen, und mit guter Dinte deutlich geschrieben sein.

12) Bei denjenigen Personen, welche ein steuerpflichtiges oder steuerfreies Gewerbe betreiben, darf die desfallsige Anmerkung nicht fehlen.

13) Die zweifach gefertigten Veranlagungs-Listen mit der Bevölkerungs-Nachweisung, die letztere jedoch nur einfach, sind den Steuer-Erhebern bis zum 20. October zuzustellen, wogegen die letztern angewiesen werden, am 26. October unfehlbar die bekannten Arbeiten mit den Listen hier einzuliefern, bei Vermeidung von Zwangsmaßregeln.

Thorn, den 23. September 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der excl. der auf 33 Rtlr. 10 Sgr. berechneten Hand- und Spanndienste auf 76 Rtlr. 7 Sgr. veranschlagte Bau eines Brunnens bei der Schule in Elisenau soll im Termin den 13ten October d. J. Vormittags 8 Uhr in Dzymiony an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, wozu sichere Bauunternehmer hierdurch eingeladen werden.

Thorn, den 6. September 1842.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Privat-Anzeigen.

Gedruckt bei O. R. Foege in Thorn.